

Schematische Übersicht (Stand: 20.09.2019)

zu den wesentlichen Inhalten des Programms zur organisierten Früherkennung von Zervixkarzinomen nach der Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL i.d.F. vom 22.11.2018, in Kraft ab 01.07.2019, Umsetzung ab 01.01.2020) sowie der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie (KFE-RL i.d.F. vom 22.11.2018, in Kraft ab 01.01.2020)

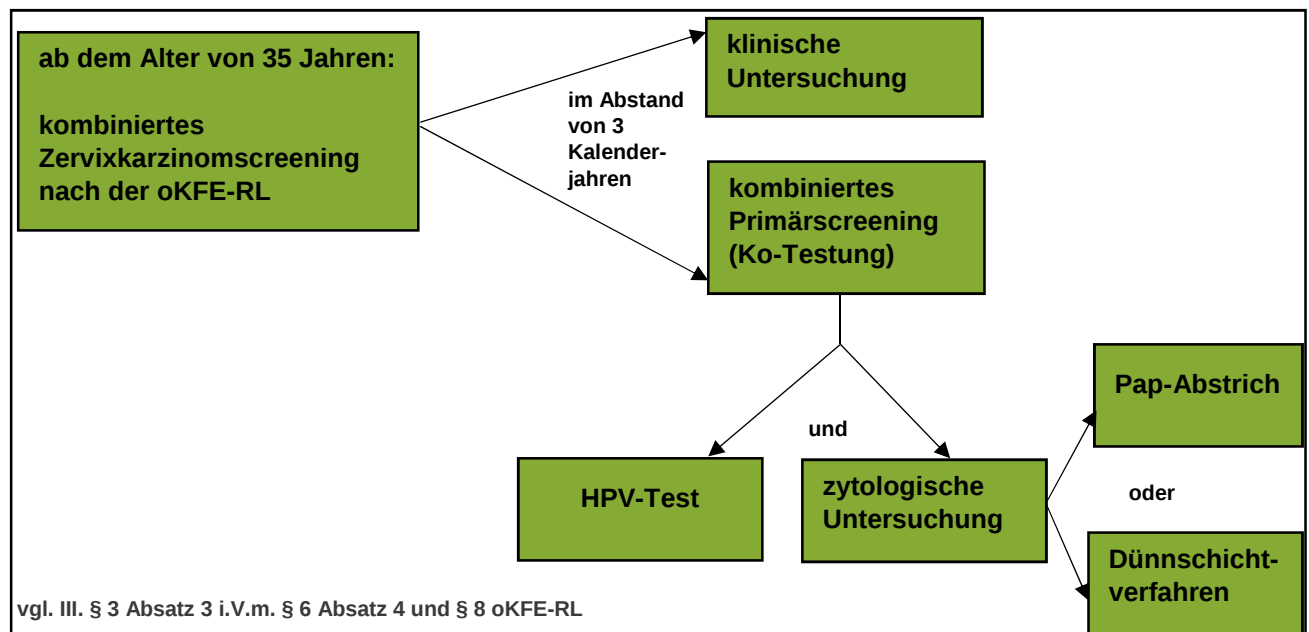
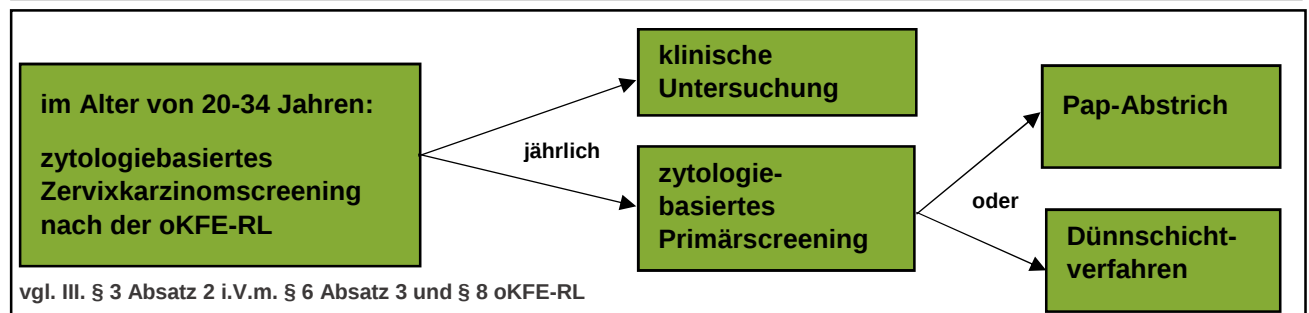
Anspruch auf Leistungen zur Früherkennung des Zervixkarzinoms:

(vgl. Abschnitt III. § 3 Absatz 1 oKFE-RL)



gesetzlich krankenversicherte Frauen erstmals ab dem Alter von 20 Jahren

Altersabhängig besteht Anspruch auf folgende Leistungen:



ab dem Alter von 35 Jahren in den Kalenderjahren, in denen kein Anspruch auf eine klinische Untersuchung nach der oKFE-RL besteht:



Anspruch auf jährliche klinische Untersuchung (ohne Zytologie) nach § 6 der KFE-RL

bei auffälligen Befunden: Anspruch auf Abklärungsdiagnostik



**Übersicht
Abklärungsdiagnostik**

vgl. III. § 3 Absatz 4 i.V.m. § 7 oKFE-RL

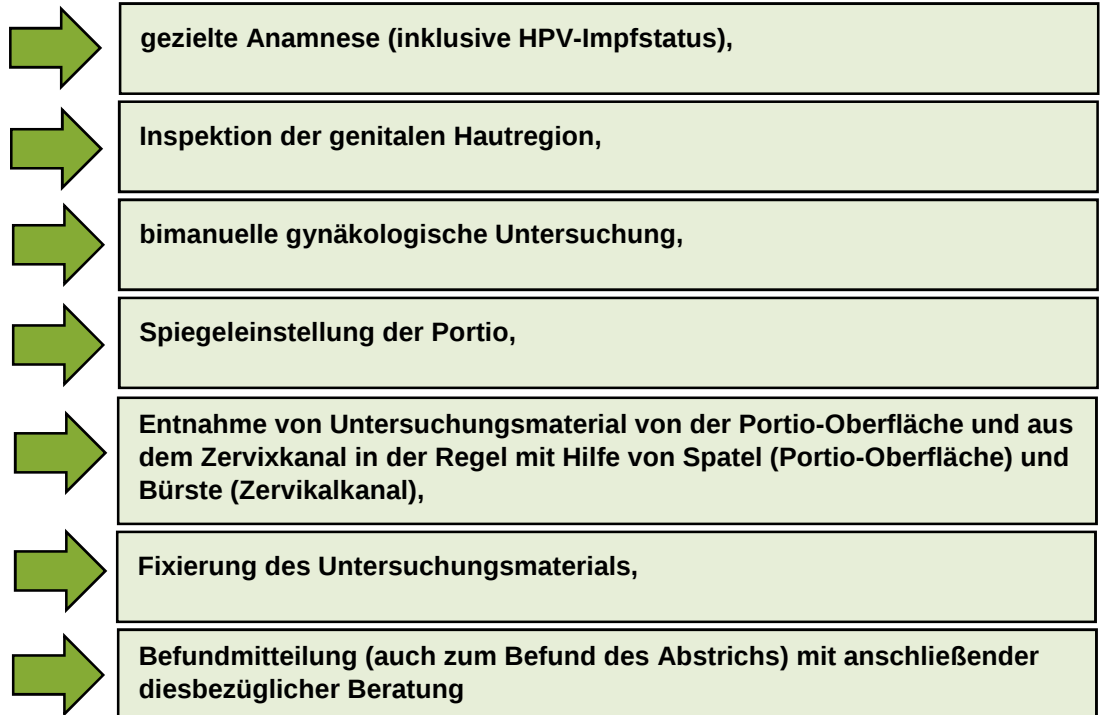
Bitte beachten Sie: Bei den vorstehenden Angaben handelt es sich um eine schematische, zusammenfassende Darstellung der wichtigsten Inhalte des Programms zur Früherkennung von Zervixkarzinomen auf Grundlage der Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL) mit **Stand** vom **20.09.2019**. Die Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität. Die oKFE-RL ist für die Erbringung und Abrechnung von Leistungen zur Früherkennung von Zervixkarzinomen verbindlich, bitte informieren Sie sich daher unter www.g-ba.de/richtlinien/ über deren vollständige und aktuelle Inhalte. Vielen Dank!

Bitte beachten Sie:

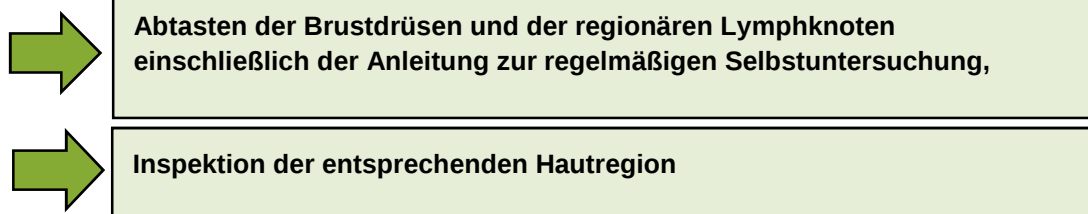
Für die Durchführung und Abrechnung von zytologischen Untersuchungen von Abstrichen der Zervix Uteri ist eine Genehmigung nach der Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) Zervix-Zytologie erforderlich. Zur Durchführung des HPV-Tests bedarf es einer Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung dieser Leistung nach der Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) Speziallabor.

Inhalte der klinischen Untersuchung nach der oKFE-RL (vgl. Abschnitt III. § 6 Absatz 1 oKFE-RL):

ab dem Alter von 20 Jahren



**zusätzlich
ab dem Alter von 30 Jahren**



Wird eine klinische Untersuchung nach der Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL) in Anspruch genommen, besteht im Kalenderjahr der Untersuchung kein Anspruch auf eine klinische Untersuchung nach § 6 der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie (KFE-RL), vgl. III. § 6 Absatz 1 Satz 2 oKFE-RL.

Bitte beachten Sie: Bei den vorstehenden Angaben handelt es sich um eine schematische, zusammenfassende Darstellung der wichtigsten Inhalte des Programmes zur Früherkennung von Zervixkarzinomen auf Grundlage der Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL) mit **Stand vom 20.09.2019**. Die Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität. Die oKFE-RL ist für die Erbringung und Abrechnung von Leistungen zur Früherkennung von Zervixkarzinomen verbindlich, bitte informieren Sie sich daher unter www.g-ba.de/richtlinien/ über deren vollständige und aktuelle Inhalte. Vielen Dank!